



informiert

### Was wirkt sich positiv auf die Höhe des Wohngeldes aus?

Wohngeld wird aus den Bruttoeinnahmen berechnet.

Mietstufe I / Oberledingerland

Anzahl der Haushaltsmitglieder	monatliche Einkommensgrenze (0% Abzug)	Brutto-Einkommen vor einem pauschalen Abzug von		
		10%	20%	30%
1	855	950	1.069	1.221
2	1.166	1.296	1.458	1.666

Alle Betragsangaben in Euro.

### Das Bruttoeinkommen verringert sich

- um Werbungskosten
  - bei Renten pauschal 102 Euro /Jahr
  - bei Kapitalerträgen pauschal 100 Euro /Jahr
- um 10%, wenn Sie Steuern zahlen (z. B. Kapitalertragsteuer um 10%),
- wenn Sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten (z. B. durch Abzug von der Rente, aber auch freiwillige oder private Versicherungen, die demselben Zweck dienen),
- um Zahlungen, die Sie an Kinder, Enkel oder Eltern außerhalb Ihres Haushalts leisten (hier wird nicht geprüft, ob Sie zur Zahlung verpflichtet sind),
- um 1.500 Euro jährlich, wenn Sie schwerbehindert sind
  - bei häuslicher, teilstationärer oder Kurzzeitpflege:
    - Pflegegrad 2 bis 5 oder
    - Pflegegrad 1 und Grad der Behinderung mindestens 50%,
    - bei vollstationärer Pflege:
      - Grad der Behinderung 100 % oder
      - Pflegegrad 4 oder 5.

### Hilfe bei der Antragstellung

Wenn Sie Unterstützung und Hilfe bei der Beantragung von Wohngeld benötigen, älter sind als 60 Jahre und in Gemeinde Rhauderfehn wohnen. Können Sie sich gerne an die ehrenamtlich Mitglieder vom Seniorenbeirat Rhauderfehn wenden.

Weitere Auskünfte auch unter Telefon 0 49 52 / 80 89 32.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise im GA.

Es erfolgt keine Rechtsberatung!



## AUCH SENIOREN HABEN ANSPRUCH AUF WOHNGELD / LASTENZUSCHUSS

### Haben Rentner Anspruch auf Wohngeld?

**Diese Frage, als auch die Gründe warum Rentner Wohngeld beantragen müssen und die Voraussetzungen, erklären wir hier.**

Wohngeld nennt man in Deutschland die Leistungen des Staates an seine einkommensschwachen Bürger zur Sicherung der Mietzahlung (Mietzuschuss) oder eine Unterstützungsleistung des Staates zur Sicherung der Kosten des selbstgenutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss). Geregelt ist das Wohngeld im Sozialgesetzbuch und dort genauer im Wohngeldgesetz. Wohngeld gibt es ausschließlich auf Antrag und mit genau definierten Einkommensgrenzen.

## **Wohngeld soll die finanzielle Absicherung leisten, die jedem Bürger ein angemessenes Wohnen ermöglicht.**

- Wohngeld wird generell für den Zeitraum von 12 Monaten bewilligt.
- Dies jedoch immer unter der Berücksichtigung aller Einkommen, die in einem Haushalt erwirtschaftet werden.
- Wohngeld wird berechnet aufgrund der Höhe der monatlichen Belastungen für's Wohnen – also Miethöhe oder Aufwendungen die für's selbst genutzte Wohneigentum anfallen.
- Außerdem fließt in die Höhe der Berechnungen die Anzahl der Familienmitglieder und das errechnete Familieneinkommen mit ein.

Anspruch auf Wohngeld hat nur derjenige der nicht bereits durch staatliche Transferleistungen, wie zum Beispiel eine Grundsicherung des Alters, Leistungen bezieht. Diese Grundsicherung des Alters ist so berechnet, das sie prinzipiell schon alle Kosten des Wohnens mit abdeckt. Das hat die Zahl der Anspruchsberechtigten erheblich eingeschränkt. *Hinweis: Im Gegensatz zur Grundsicherungsleistung kann beim Wohngeld Vermögen vorhanden sein. So ist z.B. ein Vermögen bei Alleinstehenden bis 60.000 Euro und bei einem 2-Personen-Haushalt bis 90.000 Euro unschädlich. Es fließen in die Wohngeldberechnung lediglich die Kapitalerträge, also z.B. die Zinsen ein.*

### **Was zählt zum Vermögen?**

- Bargeld, Sparguthaben, Aktien, Fondsanteile etc.,
- Schmuck und Gemälde,
- bebaute (nicht selbst bewohnte) und unbebaute Grundstücke,
- sonstige Rechte wie etwa Wohnungseigentum, Nießbrauch, Altenteil, etc. (soweit dieser Wohnraum nicht selbst bewohnt wird).

### **Was zählt nicht zum Vermögen?**

- ein selbst genutztes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung,
- staatlich geförderte Altersvorsorge, soweit keine vorzeitige Auszahlung erfolgt,
- andere Ansprüche auf Altersvorsorge, deren vorzeitige Verwendung vertraglich ausgeschlossen wurde (z. B. Lebensversicherungen); hier gelten Freibeträge bis 90.000 Euro pro Person, abhängig vom Lebensalter,
- Ansprüche aus einer Sterbegeldversicherung oder für Bestattungskosten zweckgebundene Mittel bis 3.579 Euro,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug,
- Schmerzensgeld.

## **Was ist, wenn meine Wohnung zu teuer oder zu groß ist?**

Die Wohngeldstelle wird Sie nicht auffordern, Ihre Wohnung zu verlassen, wenn diese zu groß oder zu teuer ist. Im Wohngeld findet eine Förderung nur bis zu den gesetzlichen Grenzen statt. Der Teil der Miete, der diese Grenzen übersteigt, wird nicht berücksichtigt.

### **Miethöchstbeträge (ohne Heizkosten)**

für eine Person..... 434 Euro  
für zwei Personen ... 526 Euro

Ist Ihre Miete ohne Heizkosten höher, erhalten Sie dadurch kein höheres Wohngeld.

### **Wohngeld für Eigentumswohnraum (Eigenheim, Eigentumswohnung)**

Wohngeld gibt es auch für selbst genutzten Eigentumswohnraum (Lastenzuschuss). Der Berechnung werden bestimmte Aufwendungen für den Wohnraum zugrunde gelegt, das sind z. B. die Kapitalbelastung (Zinsen und Tilgung), Grundsteuer sowie eine Pauschale für Instandhaltungs- und Betriebskosten. Die oben genannten Miethöchstbeträge gelten hier auch.

### **Lastenzuschuss bei „abbezahltem“ Wohnraum**

Beispiel: Herr und Frau M. sind Eigentümer einer 80 qm großen Eigentumswohnung und bewohnen diese selbst. Die Wohnung ist bereits abbezahlt (lastenfrei). Pro Quadratmeter wird eine Instandhaltungspauschale in Höhe von 36 € berücksichtigt (80 qm x 36 € = 2.880 €), es fallen Verwalterkosten in Höhe von 230 € und Grundsteuern von 190 € jährlich an. Zusammen ergibt dies eine Belastung in Höhe von 3.300 € jährlich = 275 € monatlich, die als Berechnungsgrundlage für das Wohngeld dient.

### **Wohngeld in Heimen – mein Partner lebt im Heim**

Auch für Bewohner und Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen kann Wohngeld beantragt werden. Dafür gilt immer der Miethöchstbetrag. Für Paare können dadurch sogar zwei Ansprüche auf Wohngeld bestehen: für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin und für den oder die „zu Hause“ lebenden Partner/Partnerin.